

§ 2

Das Leistungsabzeichen kann für vorbildliche Leistungen in der Ausbildung und im persönlichen Einsatz zum Schutze der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen werden.

§ 3

(1) Das Leistungsabzeichen wird verliehen an:

- a) Soldaten, Matrosen, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler und Offiziere der Grenztruppen bis einschließlich Kompaniechef;
- b) Kollektive von Soldaten, Matrosen, Unteroffizieren, Maaten und Offizierschülern der Grenztruppen.

(2) Durch die Auszeichnung von Kollektiven wird die Auszeichnung einzelner Mitglieder dieser Kollektive mit dem „Leistungsabzeichen der Grenztruppen“ entsprechend ihrem persönlichen Anteil an der Leistung des Kollektivs nicht ausgeschlossen.

§ 4

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung des Leistungsabzeichens.

§ 5

Zum Leistungsabzeichen gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung des Leistungsabzeichens erfolgt in der Regel am Ende eines Ausbildungsabschnittes oder unmittelbar nach der gezeigten Leistung.

§ 7

Das Leistungsabzeichen ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt in erhabener Prägung einen Grenzpfahl und eine Maschinenpistole, die von einem oben geöffneten Lorbeerkranz umschlossen werden. Auf dem Lorbeerkranz stehen die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 8

(1) Das Tragen des Leistungsabzeichens an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Leistungsabzeichen wird auf der linken Brustseite der Uniform getragen.

§ 9

(1) Ausgezeichnete Kollektive bewahren Leistungsabzeichen und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Leistungsabzeichens an ihrer Technik anzubringen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung Nr. 2*
über die Planung und die Finanzierung
der Lagerhaltung von Ersatzteilen.

Vom 31. Juli 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung erhält folgende Fassung:

„c) für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben c und e:

ohne MTS-Spezialwerkstätten und MTS-Motoreninstandsetzungswerke bzw. MTS-Reparaturwerke und die VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung:

bis 90 Richttage für Höchstvorräte bzw. die Bestandsobergrenze und

bis 50 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.

Für die VEB Kraftfahrzeug-Instandsetzung gelten bis 100 Richttage für die durchschnittliche Bevorratung.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft. /

Berlin, den 31. Juli 1962

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Müller
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

« Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 6 S. 69) »

Anordnung Nr. 5*
über Reisekostenvergütung, Trennungs-
entschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 21. Juli 1962

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Empfängern von Dienstaufwandsentschädigung, die mehr als 250 DM monatlich Dienstaufwandsentschädigung erhalten, sind bei Dienstreisen außer den Fahrkosten keine Reisekosten zu erstatten. Bei Dienstreisen, die im Kalendermonat mehr als 14 Tage dauern, können Reisekosten für die über 14 Tage hinausgehende Zeit erstattet werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

• Anordn.ire Nr. 4 CGBl. 1 1969 Nr. 39 S. 410)